

Teil A. Allgemeine Bedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Avionic Design GmbH (im Folgenden auch: Avionic) wird die vereinbarten Leistungen nach Maßgabe der vertraglichen Bedingungen erbringen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Bestimmungen für Serviceleistungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bestimmungen abweichende Bestimmungen des Kunden erkennt Avionic nicht an, es sei denn, Avionic hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese allgemeinen Bestimmungen gelten auch dann, wenn Avionic in Kenntnis abweichender Bestimmungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Avionic ist berechtigt, den Kunden gegenüber Dritten als Referenz anzugeben.

2. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern, Umfang der Ausführung der Arbeiten, Eigentumsvorbehalt, Erfüllungsort, Schriftform

- 2.1 Der Kunde stellt die für die Zusammenarbeit erforderlichen Serviceeinrichtungen kundenseitig, insbesondere für Remoteservice, unentgeltlich zur Verfügung.
- 2.2 Auf Wunsch des Kunden können die vereinbarten Leistungen gegen entsprechende Vergütung auch in dessen Räumen erbracht werden.
- 2.3 Sofern in der Leistungsübersicht /Leistungsschein /Pflichtenheft nichts abweichendes vereinbart ist, erbringt Avionic die vereinbarten Leistungen innerhalb ihrer üblichen Arbeitszeit für den Kunden. Diese ist montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, ausgenommen Feiertage.
- 2.4 Die Avionic-Mitarbeiter treten in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden, auch soweit sie in dessen Räumen tätig werden. Das fachliche Weisungsrecht über entsandtes Personal wird durch Avionic wahrgenommen. Gleiches gilt auch für von Avionic beauftragte Subunternehmer. Der Kunde wird Anforderungen wegen der zu erbringenden Leistungen ausschließlich dem von Avionic benannten verantwortlichen Mitarbeiter übermitteln und den übrigen Avionic Mitarbeitern insofern keine Weisungen erteilen.
- 2.5 Für das entsandte Personal behält sich Avionic die Dispositionsfreiheit vor. Insbesondere betrifft dies die Auswahl der eingesetzten Arbeitnehmer, die Anordnung von Arbeitszeit und Mehrarbeit, die Festlegung von Urlaub, die Durchführung der Anwesenheitskontrolle und die Überwachung der Arbeitsabläufe.
- 2.6 Falls im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen ein arbeitsrechtliches Verhältnis zwischen Avionic und Kundenpersonal entstehen sollte, trägt der Kunde sämtliche Avionic hierdurch entstehenden Mehrkosten, es sei denn, die Übernahme des Personals ist ausdrücklich vereinbart worden.
- 2.7 Avionic kann Unteraufträge vergeben, bleibt aber für die Erfüllung der zu erbringenden Leistungen verantwortlich.
- 2.8 Arbeiten auf Verlangen des Kunden, gegen die Avionic schwerwiegende Bedenken hat (z.B. bezüglich der Sicherheitsvorschriften), kann Avionic ablehnen.

- 2.9 Avionic behält sich das Eigentum an allen im Zusammenhang mit allen Leistungen gelieferten Gegenständen bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden vor, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Kunde Avionic unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention von Avionic trägt der Kunde, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.
- 2.10 Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllung- und Zahlungsort der Geschäftssitz von Avionic (Hamburg).
- 2.11 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber Avionic oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusagen durch unsere Vertreter oder sonstige Hilfspersonen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Avionic.

3. Internetbasierte Leistungen, Zugang zu passwortgeschützten Seiten

- 3.1 Internetbasierte Leistungen können passwortgeschützt sein. Der Zugang zu diesen Seiten ist im Interesse der Sicherheit des Geschäftsverkehrs nur registrierten Nutzern möglich. Der Kunde wird durch seine Mitarbeiter vertreten und muss sich deren Handeln und Wissen zurechnen lassen.
- 3.2 Mit Log-in, oder, falls ein gesonderter Log-In nicht erforderlich sein sollte, durch Aufnahme der Nutzung wird die Geltung der für die entsprechenden Avionic-Webseiten geltenden Nutzungsbedingungen in ihrer jeweiligen Fassung akzeptiert.
- 3.3 Der Kunde ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und bei etwaigen, späteren Änderungen diese Avionic unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde wird Avionic insbesondere unverzüglich schriftlich, ggf. vorab schon per E-Mail, unterrichten, sobald das Vertretungsrecht der vom Kunden für den Zugang zu den passwortgeschützten Seiten von Avionic ermächtigten Mitarbeitern erlischt.
- 3.4 Ist eine Registrierung vorgesehen, so ist der Nutzer verpflichtet, zur Registrierung wahrheitsgemäße Angaben zu machen und bei etwaigen, späteren Änderungen diese Avionic unverzüglich (soweit vorgesehen: online) mitzuteilen.
- 3.5 Nach erfolgter Registrierung erhält der Nutzer Benutzername und Passwort (im Folgenden auch: „Benutzerdaten“). Bei dem erstmaligen Zugang wird der Nutzer das von Avionic übermittelte Passwort in ein nur ihm bekanntes Passwort ändern.
- 3.6 Der Nutzer wird dafür sorgen, dass ihm die E-Mails zugehen, die an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse gesendet werden.

- 3.7 Der Nutzer stellt sicher, dass die Benutzerdaten Dritten nicht zugänglich werden und haftet für alle unter den Benutzerdaten vorgenommenen Bestellungen und sonstigen Aktivitäten. Nach jeder Nutzung ist der durch Passwort geschützte Bereich zu verlassen. Soweit der Nutzer Kenntnis davon erlangt, dass Dritte die Benutzerdaten missbräuchlich benutzen, ist er verpflichtet, Avionic unverzüglich schriftlich, ggf. vorab schon per einfacher E-Mail, zu unterrichten.
- 3.8 Nach Eingang der Mitteilung nach Ziffer 3.7 wird Avionic den Zugang zum passwortgeschützten Bereich mit diesen Benutzerdaten sperren. Die Aufhebung der Sperre ist erst nach gesondertem Antrag des Nutzers bei Avionic oder nach neuer Registrierung möglich.
- 3.9 Bei Nutzung des Kundensystems durch Avionic schließen die Vertragsparteien jedwede Haftung von Avionic z. B. für Systemausfälle beim Kunden aus.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden, Datensicherung

- 4.1 Der Kunde wird durch Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten dazu beitragen, dass Avionic die vereinbarten Leistungen rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchführen kann.
- 4.2 Der Kunde hat die für die vereinbarten Leistungsmodule erforderlichen Betriebszustände, Hard- und Softwarevoraussetzungen sowie freien Zugänge herzustellen, eine umfassende Wartungs- und Serviceabdeckung für die relevanten Systemkomponenten sicherzustellen und stellt Avionic für die Leistungserbringung unentgeltlich insbesondere Folgendes zur Verfügung:
- Unterlagen, Informationen und Betriebsdaten der betreuten Lösung (des Systems, der Applikation, des Netzwerkes, etc.) in geeigneter Form,
 - Externe Verbindung zum öffentlichen Telefon-/WAN-Netzwerk in Gerätenähe und die technisch notwendigen Übertragungs- Einrichtungen,
 - Datenträger mit der benutzten Version der Systemprogramme, mit dem Datenbestand und mit den Systemparametern (z.B. aktuelle Systemprogramme, Kundendatensicherung),
 - Uneingeschränkter Zugang zu allen seinen Grundstücken, Gebäuden, Räumen und kommunikationstechnischen Einrichtungen/IT-Datencentern usw.,
 - Administrationsrechte in dem für die jeweiligen Leistungen benötigten Umfang sowie ggf. Einbindung der Systemprogramme innerhalb der Kundennetze (z.B. Berechtigungen über Firewalls).
- 4.3 Vom Kunden geplante Veränderungen an dem System (z.B. Umzüge, Hochrüstungen, Migrationen) wird der Kunde rechtzeitig mit Avionic abstimmen, sofern diese Einfluss auf die vereinbarten Leistungen haben.
- 4.4 Unterlässt er dies, ist Avionic berechtigt, vereinbarte Leistungen auszusetzen, soweit sich eine Störungsursache auf die Veränderungen zurückführen lässt. In diesem Falle stellt Avionic als Schadenersatz die angefallenen Leistungen in Höhe der vereinbarten Preise in Rechnung.
- 4.5 Machen die vom Kunden nach Ziffer 4.3 geplanten Veränderungen am System eine Anpassung des Vertrages erforderlich, so wird Avionic dies dem Kunden mitteilen.

- 4.6 Der Kunde ist für die regelmäßige Sicherung seiner Programme und Daten selbst verantwortlich. Zusätzlich hat er – sofern zumutbar – rechtzeitig vor allen Arbeiten, die Avionic in seinem Auftrag oder im Rahmen einer Nacherfüllung an seinem System vornimmt, eine Sicherung seiner betroffenen Daten vorzunehmen.

5. Zahlungsbedingungen, Preise, Preisanpassungen

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind wie im Vertrag vereinbart, als Fixsumme monatlich, oder im Wege der Serviceabrechnung (on top) zu zahlen. Nicht laufend zu zahlende Preise sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung zu zahlen, nachdem die Leistung erbracht und die Rechnung dem Kunden zugegangen ist. Die Preise verstehen sich zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer.
- 5.2 Darüber hinaus stellt Avionic, sofern in dem Vertrag über Serviceleistungen nichts Abweichendes geregelt ist, zu ihren jeweils gültigen Listenpreisen insbesondere gesondert in Rechnung:
- die erste Prüfung und etwa notwendige Instandsetzungen des Systems bei Übernahme der vereinbarten Leistungen,
 - vom Kunden gewünschte oder behördlich geforderte Änderungen des Leistungsumfanges, der Benutzerdaten, des Aufstellungsortes, der Gebührenerfassungstarife,
 - die Diagnose und das Beseitigen von Störungen oder Schäden, die durch Altern der Benutzerdaten, des Aufstellungsortes, der Gebührenerfassungstarife entstehen,
 - die Diagnose und das Beseitigen von Störungen oder Schäden innerhalb des LAN/WAN, die nach erfolgter Störungsanalyse klar Dritten und nicht Avionic zugeordnet werden können,
 - die Diagnose und das Beseitigen von Störungen oder Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Einfluss von Produkten oder Leistungen des Kunden oder von Dritten oder durch sonstige von Avionic nicht zu vertretende Umstände entstanden sind,
 - die Verpackung, den Abbau (auch vorhandener Systeme oder Teile davon), den Rücktransport einschließlich Transportversicherung sowie die umweltgerechte Entsorgung,
 - das Beseitigen von Störungen und Schäden, die durch Computerviren, sog. Trojanische Pferde, Hoaxes oder durch bei Überlassung der Software nicht allgemein bekannte Sicherheitslücken etc. verursacht worden sind,
 - neue Softwareversionen,
 - Erneuerungen des Betriebssystems, und von Plug-Ins.
- 5.3 Sofern keine Pauschalpreise vereinbart sind, berechnet Avionic ihre Leistungen nach Aufwand an Arbeitszeit, Reise- und Wartezeit zu ihren jeweils gültigen Listenpreisen. Bei Berechnung nach Stunden- oder Monatsverrechnungssätzen werden begonnene Einsatzstunden oder Monate zum anteiligen Verrechnungssatz berechnet. Für Leistungen, die außerhalb der Avionic üblichen Arbeitszeit zu erbringen sind, gelten besondere Sätze. Der Kunde erstattet Nebenkosten, z.B. für Telefon, Kosten für notwendige auswärtige Übernachtungen.
- 5.4 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von fälligen Zahlungen nur berechtigt, wenn Avionic ausdrücklich schriftlich zugestimmt (anerkannt) hat oder wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

- 5.5 Sofern der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt hat, wird Avionic die offenen Forderungen zum Fälligkeitstermin, nicht laufend zu zahlende Preise jedoch nicht vor Ablauf von 5 Werktagen nach Zugang der Rechnung einziehen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das Konto zum Fälligkeitstermin die notwendige Deckung aufweist.
- 5.6 Werden zum Ausgleich von Personal- und/oder sonstigen Kostensteigerungen die bei Avionic üblichen listenmäßigen laufend zu zahlenden Preise für Serviceleistungen, Software oder Dienstleistungen erhöht, so kann Avionic die noch nicht fälligen Preise dieses Vertrages entsprechend erhöhen, soweit sie von der Kostensteigerung betroffen sind.

6. Fristen für Leistungen; Verzug

- 6.1 Die Einhaltung von Fristen für Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; die gilt nicht, wenn Avionic die Verzögerung zu vertreten hat.
- 6.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, terroristische Handlungen, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 6.3 Kommt Avionic in Verzug, kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von 25% des monatlichen Serviceentgeltes, insgesamt jedoch höchstens 2,5 Monatsentgelte für den Teil der Leistungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht erbracht werden konnte. Betrifft die Verspätung Software oder Ersatzteile, für deren Überlassung ein einmaliger Preis vereinbart ist, gelten anstelle der Beträge von 25% des monatlichen Serviceentgeltes und 2,5 Monatsentgelte die Beträge von 0,5% und 5% des einmalig zu zahlenden Preises.
- 6.4 Sowohl Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 6.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Leistung, auch nach Ablauf einer Avionic etwa gesetzten Nachfrist zur Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von Avionic zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

- 6.5 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von Avionic innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt, weiter auf der Leistung besteht und/oder welche der ihm zustehenden Ansprüche und Rechte er geltend macht.

7. Ausschluss der Leistungspflicht (Unmöglichkeit): Vertragsanpassung

- 7.1 Soweit die Leistung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass Avionic die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Kunden auf 10% des Wertes des unmöglich gewordenen Teils der Leistung. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 7.2 Bei vorübergehender Unmöglichkeit kommt Ziffer 6 (Fristen für Leistungen; Verzug) zur Anwendung.
- 7.3 Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer 6.2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von Avionic erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Avionic das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will Avionic von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Kunden mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Leistungszeit vereinbart war.
- 7.4 Sofern für das vertraglich vereinbarte System (auch: Software, Treiber usw.) die Herstellung des Systems und/oder Teile davon von Avionic und/oder ihrer Unterlieferanten eingestellt worden ist und der Vorrat von Ersatzteilen für dieses System bei Avionic erschöpft ist und dadurch die vereinbarten Leistungen oder Teile davon entweder dauerhaft nicht mehr möglich oder wirtschaftlich nicht mehr vertretbar sind, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht jeder Partei das Recht zu, sich vom Vertrag ganz oder teilweise zu lösen.

8. Haftung von Avionic

- 8.1 Avionic haftet für eine von ihr zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihr verschuldeten Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von € 500.000,00 je Schadenereignis. Die Ersatzpflicht umfasst nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.

8.2 Weitergehende als die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Mängelansprüche, Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen und Daten oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der grob fahrlässigen Pflichtverletzung, wegen der Verletzung des Lebens, der Körpers oder der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadens- oder Aufwendungsersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

8.3 Sofern dem Kunden nach dieser Ziffer Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Mängelansprüche geltenden Verjährungsfristen wie folgt:

Ansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei arglistigem Verschweigen des Mangels sowie Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Mängelrügen des Kunden gemäß §§ 377, 381 Abs. 2 HGB haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, der Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigen Verschweigen eines Mangels oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

9.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist Avionic verpflichtet, die Leistung lediglich im Land des Leistungsorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Avionic erbrachte, vertragsmäßig genutzte Leistungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet Avionic gegenüber dem Kunden bis zum Ablauf von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist wie folgt:

a) Avionic wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies Avionic nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Avionic bestehen nur, soweit der Kunde Avionic über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Avionic alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Leistung aus Schadenminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

- 9.2 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 9.3 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von Avionic nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von Avionic gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 9.4 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer 9.1.a. geregelten Ansprüche des Kunden im Übrigen die im nachfolgenden Absatz Nr. 9. 5. Buchstaben f und g entsprechend.
- 9.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die folgenden Bestimmungen.
- a) Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind Wahl von Avionic unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen rechtlichen Mangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
 - b) Bei Softwarefehlern leistet Avionic Nacherfüllung durch Überlassung eines neuen Softwareausgabebestandes der gelieferten Softwareversion, sobald dieser bei Avionic vorhanden oder mit zumutbarem Aufwand beschaffbar ist.
 - c) Software ist frei von Rechtsmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang im wesentlichen die vereinbarte Beschaffenheit hat, die in der jeweiligen Nutzerdokumentation beschrieben ist. Avionic erhält vom Kunden alle für die Beseitigung von Softwarefehlern benötigten Unterlagen und Informationen. Softwarefehler müssen nachvollziehbar sein.
 - d) Treten bei den durch den Kunden beigestellten Produkten rechtliche Mängel auf, unterliegt die Behebung dieser Mängel nicht der Mangelbeseitigungsverpflichtung von Avionic. Avionic wird jedoch auf Wunsch alle Aktivitäten zur technischen Mängelbehebung in angemessenem Umfang unterstützen. Die durch Avionic geleistete Unterstützung ist durch den Kunden zu den bei Avionic jeweils gültigen Listenpreisen zu vergüten.
 - e) Ansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei arglistigen Verschweigen des Mangels sowie Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Mängelrügen des Kunden gemäß §§ 377, 381 (2) HGB haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
 - f) Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist Avionic berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
 - g) Avionic ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

- h) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
 - i) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Gleiches gilt, wenn die Software nicht gemäß den jeweils geltenden Installationserfordernissen eingesetzt oder nicht gemäß den jeweils geltenden Einsatzbedingungen genutzt wird.
 - j) Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
 - k) Avionic übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Softwarefunktion den Anforderungen des Kunden genügen, dass Softwareprodukte in der vom Kunden getroffenen Auswahl zusammenarbeiten, dass diese ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler beseitigt werden können.
 - l) Mängelansprüche bestehen nicht bezüglich der Güte und Eignung der vom Kunden beigestellten Gegenstände und Materialien. Dieses gilt gleichermaßen für mangelhafte Arbeiten des vom Kunden beigestellten Personals, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel auf fehlerhafte Anweisung oder die Verletzung der Aufsichtspflicht von Avionic zurückzuführen ist,
 - m) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
 - n) Im Übrigen gilt Ziffer 8 der Allgemeinen Bedingungen (Teil A) entsprechend.
- 9.6 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Schutzrechtsverletzungen oder sonstigen Rechtsmängeln sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 9 geregelten Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, wegen Schutzrechtsverletzungen oder Rechtsmängeln sind ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Geheimhaltung, Datenschutz

- 10.1 Avionic und der Kunde werden alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen („Informationen“), die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt und die ihnen als vertraulich bezeichnet werden, gegenüber Dritten vertraulich behandeln, es sei denn, sie sind bereits auf andere Weise allgemein bekannt geworden. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen. Avionic und der Kunde werden ihren von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auferlegen. Avionic ist berechtigt, Informationen an Unterauftragnehmer, soweit diese zu einer dieser Bestimmung gleichwertigen Geheimhaltung verpflichtet sind, weiterzugeben.
- 10.2 Avionic ist berechtigt, bezogen auf die jeweils zu erbringende Leistung, auf die beim Kunden verfügbaren Datenbestände, darunter auch personenbezogene Daten zuzugreifen und diese zu verarbeiten.
- 10.3 Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, erbringt Avionic diese Leistungen durch auf das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz und das Fernmeldegeheimnis gemäß § 88 Telekommunikationsgesetz verpflichtete Mitarbeiter. Bei der Zusammenarbeit mit Unterauftragnehmern wird Avionic diese entsprechend den datenschutzrechtlichen Regelungen dieses Vertrages verpflichten.
- 10.4 Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, wird Avionic Weisungen des Kunden beachten und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der Daten gegen Missbrauch treffen. Diese Pflichten bleiben auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Die Haftung von Avionic für Datenschutzverletzungen ist ausgeschlossen, soweit Avionic nach einer Weisung des Kunden gehandelt hat.
- 10.5 Avionic wird die erlangten Daten ausschließlich für die Zwecke der Leistungserbringung verarbeiten und soweit für die Zwecke nicht mehr benötigt, auf Avionic-Systemen löschen.
- 10.6 Avionic ist berechtigt, personenbezogene Daten an Unterauftragnehmer weiterzugeben, sofern die Weitergabe zur Durchführung der Leistung erforderlich ist.
- 10.7 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z.B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen bzw. Beachtung von Mitbestimmungsrechten) vorliegen, damit Avionic die vereinbarten Leistungen auch insoweit rechtsverletzungsfrei erbringen kann.

11. Änderungen dieser Bestimmungen

- 11.1 Avionic ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Bestimmungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen werden dem Kunden schriftlich, per Email oder, sofern der Kunde Avionic einen Faxanschluss mitgeteilt hat, mittels Telefax oder in sonst geeigneter Form mitgeteilt.
- 11.2 Widerspricht der Kunden den geänderten Bestimmungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungs- oder Ergänzungsmitteilung nicht, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam einbezogen. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so wird der Vertrag zu den bisher geltenden Bedingungen weitergeführt. Avionic ist berechtigt, die laufenden Vertragsverhältnisse mit dem Kunden zum nächstmöglichen Zeitpunkt ordentlich zu kündigen. Hierauf wird Avionic in der Mitteilung hinweisen.

- 11.3 Sind die Änderungen oder Ergänzungen aus zwingenden rechtlichen Gründen für Avionic unerlässlich, entfallen die Ankündigungspflicht und das Widerspruchsrecht des Kunden. Änderungen und Ergänzungen, die aufgrund solch zwingender rechtlicher Gründe vorgenommen werden, begründen keine Schadensersatzansprüche gegen Avionic.

12. Nebenabreden, Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten, Geltendes Recht, Gerichtsstand

- 12.1 Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 12.2 Avionic kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung wird nicht wirksam, wenn der Kunde innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; hierauf wird Avionic in der Mitteilung hinweisen.
- 12.3 Es gilt materielles deutsches Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Normen und der Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 12.4 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand das für den Geschäftssitz von Avionic zuständige Gericht.

13. Rechtlich unwirksame Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, die die betreffende Bestimmung durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige, wirksame Bestimmung ersetzt.

Teil B. Besondere Bedingungen für die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

Qualitative Leistungsstörung

1. Sollten wegen von Avionic zu vertretender Umstände Dienstleistungen nicht, nicht vertragsgemäß oder mangelhaft durchgeführt werden, ist Avionic verpflichtet, diese Dienstleistungen innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, wenn und soweit der Kunde die unverzüglich, längstens innerhalb von 2 Wochen nach Leistungserbringung, schriftlich gerügt hat.
2. Ansprüche verjähren in 12 Monaten nach vollständiger Leistungserbringung oder vorzeitiger Vertragsbeendigung.
3. Im Übrigen gilt Ziffer 8 der Allgemeinen Bedingungen (Teil A.) entsprechend.

Teil C. Besondere Bedingungen für die Erbringung von Werkleistungen

1. Fristen für die Übergabe

- 1.1. Wenn die endgültige und verbindliche Fassung des Pflichtenheftes (z.B. Betriebshandbuch) oder die sonstigen für die Erbringung der Leistungen benötigten Unterlagen aus vom Kunden zu vertretenden Gründen Avionic nicht rechtzeitig vor dem vereinbarten Leistungsbeginn vorliegen, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 1.2. Dasselbe gilt, wenn Avionic durch eine nachträgliche Änderung des Pflichtenheftes oder durch sonstige Avionic nicht zu vertretende Umstände in der ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen oder Erstellung der Teil- /Arbeitsergebnisse behindert wird. Als von Avionic nicht zu vertretende Umstände gelten insbesondere Verzögerungen oder Mängel der Leistungen, die im Rahmen der Zusammenarbeit vom Kunden zu erbringen sind, ferner höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik und Aussperrung.

2. Abnahme, Haftung für Mängel

- 2.1 Bei der Abnahme (sofern in der Leistungsübersicht vereinbart) wird ein Protokoll erstellt und ist bei der Übergabe vom Kunden gemäß Anlage (Übergabe/Abnahmeprotokoll) zu bestätigen.
- 2.2. Die Teil-/Arbeitsergebnisse unterliegen der Abnahme gemäß Ziffer 2.1.
- 2.3. Jedes Teil-/Arbeitsergebnis wird unverzüglich, nachdem Avionic die Fertigstellung erklärt und dem Kunden übergeben hat, vom Kunden abgenommen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so hat Avionic die Mängel innerhalb angemessener Frist unentgeltlich zu beseitigen. Handelt es sich um erhebliche Mängel, hat Avionic nach Beseitigung dieser Mängel das betreffende Teil- /Arbeitsergebnis zur Fortsetzung der Abnahme bereitzustellen. Ein erheblicher Mangel des Teil-/Arbeitsergebnis liegt vor, wenn es so wesentlich von der im Vertrag vereinbarten Beschreibung abweicht, dass die Benutzbarkeit des Teil-/Arbeitsergebnisses zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nicht gegeben oder erheblich beeinträchtigt ist. Bei unerheblichen Mängeln hat der Kunde das Teil-/Arbeitsergebnis unverzüglich abzunehmen.
- 2.4. Unterlässt der Kunde die Abnahme aus einem anderen Grund als wegen eines erheblichen Mangels, so gilt das Teil-/Arbeitsergebnis nach 2 Wochen, nachdem Avionic das Teil-/Arbeitsergebnis übergeben hat, als abgenommen. Das jeweilige Teil-/Arbeitsergebnis gilt auch dann als abgenommen, wenn und sobald es vom Kunden produktiv genutzt wird.
- 2.5. Mängel, die innerhalb der Verjährungsfrist vom Kunden gerügt werden, hat Avionic innerhalb angemessener Frist unentgeltlich zu beseitigen.
- 2.6. Für ein Teil-/Arbeitsergebnis, das der Kunde geändert hat, ist die Mängelhaftung ausgeschlossen, auch wenn in einem nicht geänderten Teil ein Mangel auftritt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem aufgetretenem Mangel stehen.
- 2.7. Gelingt Avionic trotz einer ihr vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist die Beseitigung eines Mangels nicht oder nimmt Avionic im Hinblick auf unverhältnismäßig hohe Kosten keinen weiteren Nachbesserungsversuch vor, kann der Kunde die Vergütung für das Teil-/Arbeitsergebnis angemessen mindern oder von der vertraglich betroffenen Teilleistung zurücktreten.

- 2.8. Ansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei arglistigen Verschweigen des Mangels sowie Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 2.9. Im Übrigen gilt Ziffer 8 der Allgemeinen Bedingungen (Teil I.A.) entsprechend.

3. Rechte an Arbeitsergebnissen

Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung steht dem Kunden das nicht ausschließlich, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht zu, die Arbeitsergebnisse im Rahmen und für Zwecke des Vertrages zu nutzen. Abweichungen von dieser Nutzungsregelung bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.